Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) , zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11. 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 04.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Königs Wusterhausen (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13, Jhg. 34 vom 27.12.2023) beschlossen:“

In-Kraft-Treten: 28.12.2023

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen, nachfolgend Stadt genannt, gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
- Friedhof Deutsch Wusterhausen / Diepensee,
- Friedhof Kablow,
- Friedhof Königs Wusterhausen,
- Friedhof Niederlehme,
- Friedhof Senzig,
- Friedhof Wernsdorf,
- Friedhof Zeesen,
- Friedhof Zernsdorf / Kablow - Ziegelei
- Waldfriedhof Zernsdorf.

§ 2
Gebührengegenstand

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen auf der Grundlage der Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Benutzungsgebühren und Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3
Bemessung und Höhe der Gebühren

Die Gebühren und deren Höhe bemessen sich nach den in den §§ 6 und 7 dieser Satzung dargestellten Leistungen.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren und der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen sind die bestattungspflichtige Person und der Benutzer der Friedhofseinrichtungen.
(2) Schuldner der Verwaltungsgebühren ist der Antragsteller.
(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

§ 5
Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6
Gebühren für Grabstätten

(1) Für die Bestattung / Beisetzung in Grabstätten werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab (25 Jahre):	**820,00 €**
	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer zweier Erdwahlgrabstelle:	**1.240,00 €**
	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer dreier Erdwahlgrabstelle:	**1.660,00 €**
2.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Erbgrab (30 Jahre):	**2.090,00 €**
	für eine Doppelwahlgrabstelle:	**1.100,00 €**
	für eine Dreierwahlgrabstelle:	**1.730,00 €**
3.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte:	
	a) für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (20 Jahre):	**500,00 €**
	b) für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (25 Jahre):	**820,00 €**
4.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgemeinschaftsreihengrab:	**820,00 €**
5.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenreihengrab (20 Jahre):	**400,00 €**
6.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (20 Jahre):	**520,00 €**
7.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Stelle im anonymen Urnenfeld (20 Jahre):	**650,00 €**
8.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Stelle in der Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre):	**650,00 €**
9.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnengemeinschaft an der Mauer 20 Jahre):	**650,00 €**
10.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einem **Baumurnengrab (**20 Jahre):	**3.360,00 €**
11.	für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Stelle an der **Urnenstehle** (20 Jahre):	**3.810,00 €**

(2) Bei Erdwahlgräbern und Erbgräbern mit mehreren Grabstellen ist die Gebühr auch für noch unbelegte Stellen zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Verlängerungen des Nutzungsrechtes betragen pro Jahr 1/20, 1/25, 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes nach Absatz 1.

(4) Die Pflegekosten sind bei den Baumurnen, Stelen und den Urnengemeinschaftsgrab-anlagen enthalten.

§ 7
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Nutzung und Beheizung der Halle. Die Vorhaltegebühr für die Trauerhalle ist von jedem Nutzungsberechtigten zu entrichten, auch wenn diese nicht genutzt wird.

TH Deutsch Wusterhausen/ Diepensee	70,00 €
TH Königs Wusterhausen	50,00 €
TH Kablow	60,00 €
TH Niederlehme	80,00 €
TH Senzig	50,00 €
TH Wernsdorf	40,00 €
TH Zeesen	50,00 €
TH Zernsdorf	30,00 €
TH Zernsdorf Kablow Ziegelei	20,00 €
Vorhaltegebühr Trauerhalle:	100,00 €

§8
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

1. Genehmigungs- und Änderungsverfahren für Grabmale/Grabstätten (Erlaubnisse, Änderungen, Urkundenerstellung, Übertragungen, Rückgaben, Adressermittlung bzw. Recherchen): **45,00€**

2. Zulassung, Ausstellen und Änderungen von Berechtigungskarten für gewerbliche Tätigkeiten sowie damit verbundenen Recherchen: **45,00 €**